



Häufig gestellte Fragen des Staatpersonals

Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass sich die Informationen im Laufe der Zeit noch ändern können.

Version vom 4. April 2022

Isolation	1. Ich habe Coronavirus-Symptome (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit und/oder Fieber, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns). Was soll ich tun?	Die Isolationspflicht wurde aufgehoben. Es empfiehlt sich jedoch, zu Hause zu bleiben, bis die Symptome abgeklungen sind oder bei der Arbeit eine Maske zu tragen und die Hände regelmässig zu desinfizieren. Es wird weiterhin empfohlen, sich testen zu lassen.
	2. Muss ich bei bestätigter Ansteckung ein Arzzeugnis vorlegen?	Ein Arzzeugnis wird nach dem 4. Abwesenheitstag verlangt (Art. 76 StPR).
Arbeitsverweigerung	3. Ich habe Angst, mich bei der Arbeit anzustecken. Kann ich mich weigern, zur Arbeit zu gehen? Erhalte ich in diesem Fall Lohn?	Solange die Behörden keine spezifischen Anweisungen erlassen, wird die Arbeitsverweigerung als unbegründet betrachtet. Sie erhalten keinen Lohn.
Kinderbetreuung	4. Mein Kind ist krank (Ansteckung mit COVID-19). Kann ich zu Hause bleiben, um es zu betreuen?	Ist Ihr Kind positiv auf das Coronavirus getestet worden, so arbeiten Sie weiter oder beantragen bezahlten Urlaub zu den Konditionen nach Artikel 67 Abs. 1 Bst. h StPR (5 Tage pro Jahr).
Ferien	5. Kann mir meine Vorgesetzte/mein Vorgesetzter verbieten, in	Solange die zuständigen Behörden (Bund oder Kanton) kein Reiseverbot erlassen, kann der Arbeitgeber Staat Ihre Ferienwahl nicht einschränken.

	bestimmte Gebiete zu reisen?	
	6. Muss ich meiner Vorgesetzten/meinem Vorgesetzten sagen, wohin ich in meinen Ferien reise?	Solange die zuständigen Behörden (Bund oder Kanton) kein Reiseverbot erlassen, kann der Arbeitgeber Staat Sie nicht verpflichten, Ihre Reisedestination bekannt zu geben.
	7. Kann mir meine Vorgesetzte/mein Vorgesetzter verbieten, meine Ferien zu beziehen? Auch wenn ich meine Ferien bereits gebucht habe?	Ja. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann Ihre Vorgesetzte/ Ihr Vorgesetzter Ihre Anwesenheit im Büro verlangen, wenn dienstbetriebliche Bedürfnisse der Verwaltungseinheit dies erfordern. Allfällige Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.
	8. Ich bin während meines Aufenthalts im Ausland erkrankt. Die örtlichen Behörden haben mich für zwei Wochen in Quarantäne gesetzt. Kann ich diese Ferientage nachholen?	Krankheitstage - auch im Ausland - werden als krankheitsbedingte Abwesenheit angerechnet. Die Ferien werden aufgeschoben, wenn die Krankheit länger als drei Tage dauert (Art. 62 Abs. 2 StPR). Sie müssen möglichst umgehend Ihre direkte Vorgesetzte oder Ihren direkten Vorgesetzten informieren und auch ein Arzzeugnis nachreichen.
	9. Ich bin während meiner Ferien im Ausland in Quarantäne gesetzt worden. Kann ich diese Ferien nachholen?	Die Ferientage, die mit der Quarantäne zusammenfallen, können unter folgenden Bedingungen nachgeholt werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Quarantäne wurde von einer offiziellen ausländischen Behörde angeordnet (der Nachweis muss Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten übergeben werden); 2. Sie haben Ihre oder Ihren Vorgesetzten unverzüglich über die Situation benachrichtigt; 3. Sie leisten Homeoffice (lehnen Sie dies ab, werden die Ferien nicht verschoben und gelten als bezogen). Ist Homeoffice nicht möglich, wird Ihnen ein bezahlter Urlaub gewährt (GTA-Code 210) und die Ferien werden auf einen späteren, mit Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten zu vereinbarenden Zeitpunkt verschoben.
	10. Ich kann am Ende meiner Ferien nicht	Dabei handelt es sich um höhere Gewalt. Wie bei jedem anderen Vorfall, der während der Ferien geschehen kann, haftet der Arbeitgeber nicht.

	<p>an meinen Arbeitsplatz zurückkehren (geschlossene Grenzen, Einschränkungen im Flugverkehr usw.). Erhalte ich in diesem Fall meinen Lohn?</p>	<p>Folglich müssen die verpassten Arbeitstage auf die Ferien angerechnet, mit dem positiven Saldo oder Überstunden kompensiert oder als unbezahlter Urlaub bezogen werden.</p>
<p>Besonders gefährdete Personen</p>	<p>11. Ich gelte gemäss BAG als besonders gefährdete Person. Darf ich zu Hause bleiben?</p>	<p>Besonders gefährdete Personen geniessen keinen besonderen Schutz mehr am Arbeitsplatz. Die Beibehaltung allfälliger besonderer Massnahmen wird von der Vorgesetzten oder vom Vorgesetzten von Fall zu Fall geprüft.</p>
<p>Homeoffice / mobile Arbeit</p>	<p>12. Darf ich noch im Homeoffice arbeiten?</p>	<p>Es gibt keine Homeoffice-Pflicht und auch keine Homeoffice-Empfehlung mehr. Die Verordnung vom 12. Oktober 2020 über die mobile Arbeit des Staatspersonals (SGF 122.70.31) kommt wieder vollumfänglich zur Anwendung.</p>
	<p>13. Ich arbeite im Homeoffice. Kann ich länger arbeiten als meine normale tägliche Arbeitszeit?</p>	<p>Ja, wenn die Bedürfnisse Ihrer Verwaltungseinheit dies erfordern und mit Einwilligung Ihrer/Ihres Vorgesetzten.</p>
	<p>14. Ich arbeite im Homeoffice und habe dadurch Mehrkosten (Anschaffung von Mobiliar usw.). Werden mir diese Kosten vergütet?</p>	<p>Nein, Sie haben keinen Anspruch auf Kostenrückerstattung (Art. 12 der Verordnung vom 12. Oktober 2020 über die mobile Arbeit des Staatspersonals; SGF 122.70.31). Es wird auch keine zusätzliche Hardware für das Homeoffice bereitgestellt. Sie sind für das Funktionieren der Hardware und der Internetverbindung verantwortlich. Für Netzwerkprobleme während der Telearbeit wird kein Support zugesichert.</p> <p>Mit Ausnahme der Laptops und der Headsets dürfen Sie keine Hardware vom angestammten Arbeitsplatz für die Telearbeit mitnehmen. Die Chefin oder der Chef Ihrer Verwaltungseinheit entscheidet über allfällige Ausnahmen.</p>
	<p>15. Darf ich als Lernende/r im Homeoffice arbeiten?</p>	<p>Da sich Lernende und 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten in Ausbildung befinden und betreut und mit den für ihre Lehre/Ausbildung erforderlichen Aufgaben betraut werden müssen, arbeiten sie grundsätzlich am angestammten Arbeitsort.</p>
<p>Masken</p>	<p>16. Muss mir der Staat Masken zur</p>	<p>Am Arbeitsplatz besteht keine Maskenpflicht mehr, aber wer will, kann weiter eine Maske tragen. Der</p>

	Verfügung stellen, damit ich an meinem Arbeitsplatz sicher arbeiten kann?	Arbeitgeber Staat stellt jedoch keine Schutzmasken mehr bereit.
	17. Wann muss ich eine Maske tragen?	Am Arbeitsplatz besteht keine Maskenpflicht mehr, aber wer will, kann weiter eine Maske tragen.
Arbeit am Schalter	18. Ich arbeite am Schalter. Welche Gesundheitsmassnahmen müssen eingehalten werden?	Es sind keine Schutzmassnahmen (Tragen einer Maske, Lüften, Abstand, Bereitstellen von Desinfektionsmittel, Bodenmarkierungen) mehr obligatorisch. Der Staatsrat appelliert aber an den gesunden Menschenverstand und legt dem Personal ans Herz, die Hygienemassnahmen möglichst weiter zu befolgen, insbesondere das Lüften der Räume. Die Maskenpflicht ist aufgehoben, wer aber will, kann weiter eine Maske tragen.
Interne Sitzungen	19. Ist die Anzahl Sitzungsteilnehmer/innen begrenzt?	Es gibt keine diesbezüglichen Einschränkungen mehr.
Veranstaltungen	20. Welche Gesundheitsvorschriften gelten für Veranstaltungen, die vom Arbeitgeber Staat mit externen Personen in Innenräumen organisiert werden?	In den Innenräumen des Staates sind wieder alle Veranstaltungen und Festanlässe ohne Coronamassnahmen erlaubt.
Privat organisierte Festanlässe in Räumlichkeiten des Staates	21. Ich möchte einen Festanlass (Apero, Essen usw.) in den Räumlichkeiten des Staates organisieren. Darf ich das?	In den Innenräumen des Staates sind wieder alle Veranstaltungen und Festanlässe erlaubt.
Vom Arbeitgeber Staat organisierte Festanlässe in Räumlichkeiten des Staates	22. Welche Regeln gelten, wenn eine Verwaltungseinheit einen Festanlass (Apero, Essen usw.) in Räumlichkeiten des Staates organisieren möchte?	In den Innenräumen des Staates sind wieder alle Veranstaltungen und Festanlässe ohne Coronamassnahmen erlaubt.
Impfung	23. Kann ich die Zeit für die Impfung als	Sie sollten den Impftermin möglichst ausserhalb Ihrer Arbeitszeit legen lassen. Ist dies nicht möglich,

	Arbeitszeit anrechnen lassen?	so wird die Zeit für die Impfung als Arbeitszeit angerechnet, wie jeder andere Arzttermin.
--	-------------------------------	--

Mehr zum Coronavirus finden Sie auf der Website des Staates Freiburg (<https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen>) und auf der Website des BAG (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>)